



Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg

ANWOHNER-PARKKARTE

für Personen, die im Bereich der Kurzparkzone ständig erwerbstätig sind

Vor- und Nachname: _____

Adresse: _____

Kfz-Kennzeichen: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Dienststelle/Firma: _____

Bestehende Parkkarte: Ja (gültig bis: _____) Nein

Begründung

warum die Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt (§ 45 Abs. 4a StVO):

- Kopie der Zulassung
- Bestätigung Arbeitgeber

Informationen zur Datenverarbeitung:

Die beim Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung von der Kurzparkzonen-Verordnung Schönegg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO benötigten personenbezogenen Daten werden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist.

Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nachfolgende Kosten werden bescheidmäßig vorgeschrieben:

- Gebühr für Ansuchen (§ 14 TP 6 (1) und TP 5 (1) Gebührengesetz):
für Eingabe EUR 14,30; für Beilagen EUR 3,90/Bogen; höchstens EUR 21,80 je Beilage
- Bewilligung (TP 29 lit. c Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung):
EUR 60,00 Bewilligung für zeitlich uneingeschränktes Parken in der Kurzparkzone bis zu 2 Jahren